

internationalen Arbeiterbewegung führten einen energischen Kampf gegen die Wühlarbeit der Bakunisten, entlarvten sie als Verräter und wiesen nach, daß diese mit den Zielen der Arbeiterklasse nichts gemein haben. Auf dem Haager Kongreß (1872) wurden die Bakunisten aus der Internationale ausgeschlossen. Gegen Ende des 19. Jh. wirkte der A. vor allem in Form des Anarchosyndikalismus. Er war eine kleinbürgerliche halbarchaische Strömung innerhalb der Arbeiterbewegung, die von Frankreich ausging und in den Gewerkschaften hauptsächlich der romanischen Länder und Südamerikas Einfluß gewann. Wie der A., so verneinte auch der Anarchosyndikalismus die Notwendigkeit des politischen Kampfes der Arbeiterklasse, die führende Rolle ihrer Partei und die Diktatur des Proletariats. Er vertrat die Auffassung, daß die Gewerkschaften (Syndikate) durch einen Generalstreik der Arbeiter, ohne Revolution den Kapitalismus stürzen, die Produktionsmittel vergesellschaften und die Verwaltung und Organisation der Produktion in ihre Hände nehmen könnten. Der A. ist durch den *wissenschaftlichen Kommunismus*, vor allem seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, den Aufbau des Sozialismus in der UdSSR und anderen Ländern sowie durch das Erstarren der kommunistischen Weltbewegung als Ideologie und politische Strömung widerlegt und überwunden bzw. stark zurückgedrängt worden. Doch existieren die Auffassungen des A. in unterschiedlich ausgeprägten Formen noch bei verschiedenen antiimperialistischen Kräften in den Ländern des Monopolkapitals und in der nationalen Befreiungsbewegung. Das strategische

Handeln der Monopolbourgeoisie fördert Illusionen und Irrtümern und steigert zugleich den Wunsch, den Gang der Geschichte künstlich zu beschleunigen. Objektiv dient der A. der Spaltung der antiimperialistischen Bewegung, dient damit den Interessen des Monopolkapitals und wird von ihm politisch und ideologisch genutzt. Der Kampf gegen den A. in allen heutigen Erscheinungsformen ist eine wichtige Aufgabe der marxistisch-leninistischen Parteien.

Anerkennung (völkerrechtliche): völkerrechtliche Willenserklärung eines Staates (bzw. einer Staatengruppe) gegenüber einem später entstandenen Staat oder gegenüber einer im Ergebnis einer sozialen Revolution (unter Unterbrechung der verfassungsrechtlichen Kontinuität) zur Macht gelangten Regierung, durch die dieser Staat (bzw. diese Staatengruppe) bekundet, welche Beziehungen er (sie) zu dem neuen Staat bzw. der neuen Regierung hersteilen will. Die rechtliche und politische Bedeutung der A. besteht darin, daß sie Klarheit über das Bestehen völkerrechtlicher Beziehungen zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat (bzw. der anerkannten neuen Regierung) schafft, daß sie eindeutig die Bereitschaft des anerkennenden Staates zur gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit mit dem anerkannten Staat (bzw. der neuen Regierung) zum Ausdruck bringt und damit der Festigung und dem Ausbau der friedlichen internationalen Beziehungen dient und daß sie die internationale politische Stellung des neuen Staates (bzw. der neuen Regierung) festigt. Während die A. ein einseitiger Akt ist, wird die Aufnahme diplomatischer Bezie-